



Anlage 1 zum Überlassungsvertrag

Bedingungen für die Übernahme eines Hundes vom HTV

1. Der Übernehmerⁱ verpflichtet sich, den Hund den Richtlinien des deutschen Tierschutzgesetzes und seinen hierzu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend zu halten. Jede Misshandlung und Quälerei des Hundes ist zu unterlassen bzw. zu unterbinden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Hund keine Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Übernehmer verpflichtet sich darüber hinaus, den Hund seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, tiergerecht unterzubringen und die Möglichkeiten des Hundes zu artgemäßer Bewegung und Betätigung nicht einzuschränken.
2. Hunde sollen mit Familienanschluss im Haus oder der Wohnung leben. Haltung in Keller- oder Dachbodenräumen, Stallungen, Schuppen, Garagen oder vergleichbaren Räumlichkeiten werden ebenso untersagt wie Zwinger- und Kettenhaltung. Es wird dem Übernehmer auch ausdrücklich untersagt, den Hund mit Würge- oder Zughalsband, Stachelhalsband oder Teletakt zu führen, das gilt auch in Haus und Wohnung sowie zu Ausbildungszwecken (Hundeschule).
3. Der HTV übernimmt die Registrierung des Mikrochips des Hundes beim Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes und bei Tasso e. V. Die Registrierung bei weiteren Registern (z.B. ifta) wird dem Übernehmer empfohlen.
4. Falls begründete Eigentumsansprüche an dem überlassenen Tier gegenüber dem HTV geltend gemacht werden (z. B. durch den ehemaligen Eigentümer innerhalb der gesetzlichen Fundtierfrist von 6 Monaten), ist der Übernehmer verpflichtet, den Hund gegen Erstattung der gezahlten Schutzgebühr herauszugeben. Aufwendungen des Übernehmers, die in der Erwartung getätigt werden, das Tier behalten zu können, werden vom HTV nicht erstattet.
5. Der HTV wird dem Übernehmer bei Bedarf beratend und unterstützend bei Fragen oder Problemen im Zusammenhang mit der Haltung des Hundes zur Verfügung stehen.
6. Der HTV ist berechtigt, den Hund bei Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Pflichten vom Übernehmer herauszuverlangen und unverzüglich abzuholen. Eine Rückerstattung der Schutzgebühr oder ein Ersatz von Aufwendungen ist ausgeschlossen.
7. Die Übernahme des Hundes erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, insbesondere für bestehende oder nach der Überlassung entstehende charakterliche und/oder gesundheitliche Defizite. Vorstehender Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten vom HTV bzw. seiner gesetzlichen Vertreter/innen beruhen.

8. Der HTV verpflichtet sich, den Übernehmer über alle ihm bekannten oder von ihm veranlassten tierärztlichen Behandlungen und über ggfs. bestehende Erkrankungen in Kenntnis zu setzen. Hierfür wird das Informationsblatt zur Gesundheit und Gesundheitsvorsorge des Hundes (Anlage 2) dem Übernehmer mit dem Überlassungsvertrag ausgehändigt.
9. Der HTV verpflichtet sich, den Hund sofort zurückzunehmen, wenn bei dem Übernehmer Umstände eintreten, die es ihm nicht ermöglichen, den Hund weiterhin zu halten. Auch in diesem Fall ist ein Anspruch auf Erstattung der Schutzgebühr oder sonstiger Kosten (z.B. Behandlungskosten, Futterkosten, Hundeschule) ausgeschlossen.
10. Der Übernehmer verpflichtet sich, dem HTV – nach vorheriger Terminabsprache – ggf. auch mehrfach in zeitlichen Abständen zu gestatten, sich vom Zustand des Hundes und der Einhaltung der mit diesem Überlassungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen zu überzeugen und es einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des HTV zu ermöglichen, hierzu auch die Räumlichkeiten zu betreten, in denen der Hund üblicherweise gehalten wird.
11. Sollten sich bei einer Nachüberprüfung Anzeichen dafür ergeben, dass der Hund vernachlässigt wird oder liegt keine Haltung entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen vor, so ist der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des HTV gemäß Nr. 6 berechtigt, den Hund sofort mitzunehmen, ohne dass hierfür eine Entschädigung geleistet oder die Schutzgebühr erstattet wird. Dieses Recht steht dem HTV auch dann zu, wenn sonstige Abweichungen oder Veränderungen von den bei Übergabe vorausgesetzten und bestehenden Haltungsbedingungen festgestellt werden oder für die Überlassung vorausgesetzte Umstände vorgetäuscht bzw. diesbezüglich bestehende Mängel verschwiegen wurden.
12. Der Hund darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom HTV an Dritte (auch nicht Verwandte) weitergegeben werden. Eine Weitergabe liegt vor, wenn sich der Hund länger als 8 Wochen hauptsächlich bei Dritten aufhält. Kann der Hund lediglich vorübergehend für einen längeren Zeitraum nicht gehalten werden, ist mit dem HTV zu vereinbaren, wohin der Hund für diesen Zeitraum gegeben werden soll. Bei Urlaub und Krankheit des Übernehmers ist der Hund in zuverlässige Hände abzugeben. Zuverlässig ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Vertrages kennt und einhält.
13. Für den Fall einer Übertragung/Weitergabe/Gebrauchsüberlassung an einen Dritten tritt der Übernehmer sämtliche Rechte, die sich aus der Übertragung/Weitergabe/Gebrauchsüberlassung gegenüber dem Dritten ergeben, bereits jetzt an den HTV ab.
14. Falls der Hund erkrankt, hat der Übernehmer das Tier **unverzüglich** einer Tierärztin/einem Tierarzt vorzustellen und entsprechend behandeln zu lassen. Die Kosten hierfür trägt allein der Übernehmer. Der Übernehmer trägt auch dafür Sorge, dass der Hund die üblichen Schutzimpfungen erhält.

Der HTV bietet bei Erkrankungen in den **ersten 14 Kalendertagen** nach Übernahme eine kostenlose Behandlung nur durch unsere Tierärzte im Tierheim an. Die Kosten von Behandlungen bei anderen Tierärzten – gleich welcher Art – trägt allein der Übernehmer. Sprechstunde ist Montag, Mittwoch und Freitag von 14 bis 15 Uhr. In Notfällen sind unsere Tierärzte telefonisch von Montag bis

Freitag von 10 bis 16 Uhr und am Sonnabend von 9 bis 12 Uhr unter der Tierheim-Telefonnummer 040 211106-0 erreichbar.

15. Sofern es sich bei dem übernommenen Tier um eine Hündin handelt, ist diese bei Eintritt der Geschlechtsreife zu kastrieren. Bei Rüden ist die Kastration nach dem Auswachsen vorzunehmen. Von einer Kastration darf nur abgesehen werden, wenn hierfür medizinische Gründe vorliegen. Diese sind durch ein tierärztliches Attest zu belegen. Die Kosten für die Kastration trägt der Übernehmer.
16. Mit dem überlassenen Hund darf nicht gezüchtet werden. Der Übernehmer verpflichtet sich zudem, alles Notwendige zu veranlassen, um eine Zufallsvermehrung auszuschließen. Sollte entgegen dieser Vereinbarung bei einer Hündin dennoch eine Vermehrung stattfinden, ist der HTV von der Trächtigkeit und zum späteren Zeitpunkt auch von der Geburt unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der HTV ist ab der Geburt Eigentümer der Nachkommen und trägt die Kosten der tierärztlichen Versorgung. Die Jungtiere werden ab der vollendeten 8. Lebenswoche ausschließlich durch den HTV gegen Schutzgebühr vermittelt. Das Muttertier wird nach dem Absetzen der Welpen auf Veranlassung vom HTV kastriert, die Kosten hierfür trägt der Übernehmer.
17. Ein Abhandenkommen des Hundes ist dem HTV unverzüglich zu melden und vom Übernehmer sind geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Wiedererlangung einzuleiten.
18. Sollte aus medizinischen Gründen eine Euthanasie des Hundes angezeigt sein, ist diese nur von einer Tierärztin/einem Tierarzt vornehmen zu lassen. Der Übernehmer verpflichtet sich, dem HTV innerhalb von 3 Wochen eine tierärztliche Todesbescheinigung zu übermitteln. Der Tod des Hundes ist dem HTV innerhalb einer Woche zu melden. Dies gilt auch dann, wenn der Hund aus anderen Gründen verstirbt.
19. Adressänderungen und Änderungen der angegebenen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) müssen dem HTV umgehend mitgeteilt werden. Die Kosten der Adressermittlung bei Unterlassen der Mitteilung trägt – neben einer Vertragsstrafe – der Übernehmer.
20. Der Übernehmer verpflichtet sich, sofort nach Übernahme des Hundes eine angemessene Hundehaftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen und den Hund bei der zuständigen Kommune/Steueramt anzumelden. Landesrechtliche Regelungen oder behördliche Auflagen zur Hundehaltung sind vom Übernehmer einzuhalten. Prüfungen für ggf. erforderliche Hundeführerscheine sind auf eigene Kosten abzulegen.
21. Ist der Besuch einer Hundeschule vereinbart, stellt der Übernehmer dem HTV eine Rechnung oder sonstige Bescheinigung 14 Tage nach dem Ende des vereinbarten Zeitraums für den Besuch der Hundeschule zur Verfügung, auf der die Hundeschule, der Besitzernamen, der Hundename, der Zeitraum und die Anzahl der Besuche und die Trainingsziele aufgeführt sind. Die Rechnung/Bescheinigung ist ohne Aufforderung an den HTV zu übermitteln.

Ist der Besuch einer Hundeschule nicht vereinbart oder wird nach dem vereinbarten Besuch einer Hundeschule eine andere Hundeschule besucht, muss es sich um eine gewaltfreie Hundeschule handeln, die ausschließlich mit positiver Verstärkung arbeitet.

War der Besuch einer Hundeschule vereinbart und ist diese von dem Übernehmer nicht besucht worden, verpflichtet sich der Übernehmer im Falle der Rückgabe des Hundes an den HTV, die Kosten für 6 Stunden Hundeschule à 30 Euro bei der Rückgabe zu entrichten. Die Pflicht die Kosten zu entrichten besteht nicht, wenn der Hund innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben wird.

22. Für den Fall schuldhafter Nichterfüllung der Vertragsbedingungen verpflichtet sich der Übernehmer für jeden Fall der Nichterfüllung oder Zuwiderhandlung, eine **Vertragsstrafe in Höhe von 300 Euro** an den HTV zu zahlen.
23. Nebenabreden zu dem Überlassungsvertrag mit diesen Übernahmebedingungen sind nicht getroffen und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
24. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Überlassungsvertrag und seinen Anlagen ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
25. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
26. Der Übernehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine dem HTV im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten von diesem gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Der HTV verpflichtet sich, außer in den durch Gesetz zugelassenen Fällen, die ihm zur Verfügung gestellten Daten nicht an Dritte zu deren Nutzung weiterzugeben.

ⁱ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag und seinen Anlagen die männliche Form verwendet, die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter.